

**Gebührensatzung**

**für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

**§ 1**  
**Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

**Gebührentarif  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal**

1996  
DM

**1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes  
bei Wahlgräbern**

1.1.	Sarggräber	
1.1.1	Je Einheit	1.449,00
1.1.2	In bevorzugter Lage je Einheit	2.184,00
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Zwei-stellig	966,00
1.2.2	Vier-stellig	1.333,00
1.2.3	In bevorzugter Lage Zwei-stellig	1.333,00
1.2.4	In bevorzugter Lage Vier-stellig	1.700,00
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofsordnung genannten Fälle	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verloren- gegangene Urkunden	20,00

**2. Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen  
bei Reihengräbern**

2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum voll- endeten 5. Lebensjahr	425,00
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem voll- endeten 5. Lebensjahr	803,00
2.3	Urnensargreihengrab	367,00
2.4	Anonymes Urnengrab	220,00
2.5	Rasen-Urnengrab	262,00

### **3. Bestattungsgebühren**

3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabs	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinde	
	- Auslegen des Grabs mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	
	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluß an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	850,00
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1.459,00
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	63,00
3.1.4	Für ein Urnengrab	609,00
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Beerdigung je Träger	42,00
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	37,00
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	63,00
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	52,00
3.2.5	Aufschlag für Särge mit Übergröße	483,00
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Std./Person	52,00

3.2.7	Ausgraben einer Leiche mit/ohne Wiederbeisetzung	
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr		
3.2.7.1	Mit Wiederbeisetzung	1.512,00
3.2.7.2	Ohne Wiederbeisetzung	1.029,00
Bei Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr		
3.2.7.3	Mit Wiederbeisetzung	2.415,00
3.2.7.4	Ohne Wiederbeisetzung	1.816,00
Bei Urnen		
3.2.7.5	Mit Wiederbeisetzung	609,00
3.2.7.6	Ohne Wiederbeisetzung	493,00

#### **4. Gebühren für die Benutzung der Feierhalle**

4.1	Grundgebühr einschl.	
	- Ausschmückung und Kranzdekoration	
	- Beleuchtung und Reinigung	315,00
4.2	Zu besonderen Anlässen	367,00
4.3	Benutzung des Harmoniums	42,00

#### **5. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen**

5.1	Erteilung der Aufstellungsgenehmigung	
5.1.1	Für ein Holzkreuz	26,00
5.1.2	Für ein Grabmal	58,00
Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.		
5.2	Jahreskontrolle der aufrechtstehenden Grabsteine pro Jahr	6,00

Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.

## 6. Gärtnerische Leistungen

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragerteilung vom Garten- und Forstamt besonders in Rechnung gestellt.

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundausführung	
	- Einebnen des Grabhügels	
	- Hügelung des Grabs	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	252,00
	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	
6.1.1.2	Für die erste Einheit	315,00
6.1.1.3	Für jede weitere Einheit	220,00
6.1.1.4	Urnengräber	100,00
6.1.1.5	Urnengräber Zwei-stellig	147,00
6.1.1.6	Urnengräber Vier-stellig	194,00
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	58,00

## 6.2 Tarif für die Grabpflege

### Grundausführung

- Annahme des Grabpflegeauftrages
- Eintragung in die Pflegeliste
- Markierung des Pflegegrabes
- 7 Pflegegänge
  - 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck
  - 5 x Unkrautbeseitigung
  - 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus

6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	73,00
Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr		
6.2.1.1	Für die erste Einheit	100,00
6.2.1.2	Für jede weitere Einheit	73,00
6.2.1.4	Urnengrab	50,00
6.2.1.4	Urnengrab Zwei-stellig	68,00
6.2.1.5	Urnengrab Vier-stellig	79,00

---

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975
2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977
3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1980, "Der Stadtbote" Nr. 310 vom 12.12.1980
4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 18.12.1986, "Der Stadtbote" Nr. 27/86 vom 30.12.1986
5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1987, "Der Stadtbote" Nr. 25/87 vom 30.12.1987
6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 05.06.1991, "Der Stadtbote" Nr. 34/91 vom 28.06.1991
7. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 23.12.1994, "Der Stadtbote" Nr. 63/94 vom 29.12.1994
8. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 24.11.1995, "Der Stadtbote" Nr. 56/95 vom 30.11.1995